

SCHULORDNUNG



BERUFSBILDUNG
IST MENSCHENBILDUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Verhaltensregeln	4
2.2 Notfälle	5
2.3 Haftungsausschluss	5
2.4 Schulfremde Personen	6
2.5 Schulische Veranstaltungen	6
2.6 Aushänge/Veröffentlichungen	6
2.7 Nutzung von digitalen Endgeräten	6
2.8 Gegenstände und Bekleidung.....	7
2.9 Erforderliche Daten zur Beschulung	8
3 Unterricht.....	9
3.1 Unterrichtsbeginn und -ende	9
3.2 Unterrichtsformen	9
3.3 Schulweg	9
3.4 Pünktlichkeit und Aufsicht.....	10
3.5 Versäumnisse, Nachweise und Beurlaubungen	10
3.6 Fachräume, Werkstätten, Sportstätten	10
4 Fehlverhalten und Pflichtverletzung.....	10
5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten	11

ANLAGEN	12
Anlage 1 – Brandschutz	12
Anlage 2 – Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern	14
Anlage 3 – Nutzungsordnung für IServ und Verhalten in PC-Räumen	16
Anlage 4 – Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	17
Anlage 5 – Schulversäumnisse/Fehlzeiten/Beurlaubungen	18
Anlage 6 – Drogen, Alkohol, Rauchen	19
Anlage 7 – Umgang mit erkrankten/verletzten Schülerinnen und Schülern	19
Anlage 8 – Infektionsschutz.....	20
Anlage 9 – Alarmplan	22
Anlage 10 – Aufsichtskonzept	26
Anlage 10 a – Videoüberwachung	28
Anlage 11 – Schulbuchausleihe	28
Anlage 12 – Übersichtspläne des Schulgebäudes	29
Anlage 13 – Sportunterricht	36
Anlage 14 – Datenschutzerklärung.....	38
Anlage 15 – Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schülerinnen und Schüler.....	40
Anlage 16 – Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schüler	41
Anlage 17 – Erklärung zur Schulordnung	42

Präambel

Die Schule hat einen wichtigen gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und wird vom Schulträger mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet.

Wir wünschen uns im Schulalltag eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und klischeefrei gewürdigt.

Der wichtige gesellschaftliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist auf Selbstständigkeit und eigenverantwortliches Handeln ausgerichtet. Nur dadurch können sich alle Schülerinnen und Schüler Kompetenzen aneignen, die sie zur Ausübung eines Berufes und für die Gestaltung des eigenen Lebens in der Gesellschaft benötigen.

Die Lehrerinnen Lehrer sowie Mitarbeiterinnen Und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Kurzum – Grundlage unseres gemeinsamen Handelns ist das Leitbild:

„Berufsbildung ist Menschenbildung“
(Kerschensteiner)

1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem Schulgelände der BBS Lingen Technik und Gestaltung sowie der BBS Lingen Agrar und Soziales, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen. Bildlich dargestellt ist das Schulgelände als Übersicht in der [Anlage 12 – Übersichtspläne des Schulgebäudes](#) der BBS Lingen Technik und Gestaltung und detailliert in der [Anlage 10 – Aufsichtskonzept](#).

Zum Schulgelände der BBS Lingen Technik und Gestaltung gehören:

- Das Hauptgebäude mit Werkstätten und Sporthalle
- Das Chemiegebäude
- Die Bauhalle
- Der Grillpavillon
- Die Beachvolleyballanlage
- Der Lehrerparkplatz

- Die jeweils angrenzenden und dazwischenliegenden Höfe (Bauhöfe, Schulhöfe).

Nicht zum Schulgelände der BBS Lingen Technik und Gestaltung gehören:

- der große Hauptparkplatz (Zugang vom Schwarzen Weg)
- die Raucherbereiche
- die Bushaltestellen.

Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Verhaltensregeln

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes (s. Geltungsbereich) beginnt und endet die Aufsichtspflicht der BBS Lingen Technik und Gestaltung. Die Aufsicht beginnt um 7:40 Uhr.

Den Schülerinnen und Schülern stehen vor Unterrichtsbeginn die Pausenhalle und der Schulhof zur Verfügung.

Zu Beginn der Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Diese werden von den Lehrkräften abgeschlossen.

In den Pausen stehen allen Schülerinnen und Schülern die Pausenhalle, der Schulhof und die Cafeteria zur Verfügung. In Freistunden oder bei Unterrichtsausfall ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt nur in der Pausenhalle, in der Cafeteria, im Schülerarbeitsraum und auf dem Schulhof erlaubt.

Aus Sicherheitsgründen und aus Rücksicht auf Andere werden die Eingangsbereiche sowie die schmalen Flure als Durchgänge freigehalten. Die Bereiche vor den Haupteingangstüren sind als aufenthaltsfreie Zonen ausgewiesen und entsprechend markiert.

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bemühen sich um eine saubere Schule. Heutzutage werden Abfälle als wieder verwertbare Rohstoffe gesehen. Eine Sortierung ist daher Voraussetzung für ein funktionierendes Recyclingsystem und die Sicherung unserer begrenzten natürlichen Ressourcen.

Die Schule bemüht sich um eine ökologisch sinnvolle Müllentsorgung. Sämtliche Abfälle sind gemäß des Trennkongzeptes der Schule in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahren und wegen der Lärmbelästigung nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen für Schülerinnen und Schüler abgestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Kooperation Berufsorientierung) ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Lehrkräfte und verantwortlichen Personen erlaubt.

Auf dem Schulgelände besteht Ausweispflicht. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält einen Schülerschein, der auf Verlangen einer Lehrkraft vorzuzeigen ist.

Die Kernunterrichtszeit der BBS Lingen Technik und Gestaltung liegt zwischen 07:55 Uhr und 15:00 Uhr; zusätzlich findet nachmittags bzw. am Abend Unterricht statt (s. [3.1 Unterrichtsbeginn und -ende](#)).

Die schulische Aufsicht endet für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung. Hiernach ist der Schulweg aus versicherungstechnischen Gründen unverzüglich anzutreten. Bei sonstigen Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

2.2 Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der BBS Lingen Technik und Gestaltung (s. [Anlage 1 – Brandschutz](#)). Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Der Umgang mit erkrankten/verletzten Schülerinnen und Schülern wird in der Prozessbeschreibung in der [Anlage 7](#) geregelt.

In Notsituationen, wie z. B. Zeiten von Infektionswellen ist der Gesundheitsschutz besonders wichtig. Um diesen zu gewährleisten, müssen alle Schulmitglieder sich selbst, aber auch andere schützen. Da die Schulgemeinschaft nur gemeinsam gegen die Ansteckungsgefahr angehen kann, halten sich alle an die allgemeinen Hygieneregeln und den schulischen Hygieneplan. In Notsituationen können weitere Maßnahmen durch Schulbehörde, Schulträger und Schulleitung beschlossen werden und sind bindend umzusetzen. Informationen hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben. Grundsätzlich ist den Weisungen der Lehrkräfte und verantwortlichen Personen Folge zu leisten.

2.3 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden

Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter selbst. Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

2.4 Schulfremde Personen

Gäste und Besucher (Mitglieder der Studienseminare, der Bundesagentur für Arbeit, Referentinnen und Referenten, Vertreterinnen und Vertreter von Kammern, Betrieben, etc.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

2.5 Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

Die BBS Lingen Technik und Gestaltung sind berechtigt, im Rahmen der schülerindividuellen Erklärung persönliche Daten und Bilder jeder Schülerin bzw. jeden Schülers für schulische Zwecke auf Print- oder Non-Print-Medien zu veröffentlichen. Die Einwilligungserklärung ist von dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin bekannt gemacht worden und wird mit Unterschrift zur [Anlage 2 – Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern](#) vom Unterzeichner akzeptiert.

2.6 Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, Umfragen, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

2.7 Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich stehen wir der Nutzung neuer elektronischer Medien offen gegenüber und streben einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Geräten, deren Technik und mit den Möglichkeiten des Internets an. Während des Unterrichts dürfen die digitalen Endgeräte, z. B. Smartphones, Smart-Watches oder Tablets, jedoch nur zu Bildungs- und Erziehungszwecken benutzt werden.

Um eine missbräuchliche Verwendung, z. B. in Form von persönlichkeits-verletzenden Videos, Fotos oder sonstigen Darstellungsformen, im Unterricht zu vermeiden, sind die digitalen Endgeräten nur auf ausdrückliche Anordnung der jeweiligen Lehrkraft zu nutzen. In allen anderen Fällen sind sie grundsätzlich im deaktivierten Zustand außerhalb des direkten Zugriffs

der Schüler aufzubewahren.

Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen diese Anordnung treten je nach Schwere des Fehlverhaltens und/oder der Pflichtverletzung folgende Reaktionen der Schule in Kraft:

1. Das Endgerät kann vorübergehend von der Lehrkraft bis zum Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde eingezogen werden.
2. In Wiederholungsfällen kann das Gerät von der Lehrkraft für den Unterrichtstag eingezogen werden.
3. Das störende Gerät kann in schweren Fällen oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte erst nach Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. einer Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) herausgegeben werden.
4. Bei besonders schweren Verstößen mit den o.g. Geräten drohen schulrechtliche, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen.

Verstöße gegen diese Anordnung werden dokumentiert.

Bei Prüfungen, Klassenarbeiten und Klausuren gelten alle digitalen Endgeräte und sonstige digitale Geräte, die nicht zur Durchführung der Prüfungsleistung benötigt werden, als unerlaubte Hilfsmittel. Sie sind grundsätzlich im deaktivierten Zustand außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings aufzubewahren. Der direkte Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einem Täuschungsversuch dar. Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung [Anlage 3 – Nutzungsordnung für IServ und Verhalten in PC-Räumen](#).

2.8 Gegenstände und Bekleidung

An den BBS Lingen Technik und Gestaltung erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Im fachpraktischen Unterricht ist Berufskleidung zu tragen. Diese wird von den entsprechenden Lehrkräften unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Hygienevorschriften vorgegeben.

Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen, jugendgefährdenden oder menschenverachtenden Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (rechts- oder linksradikale Abzeichen, sexuell aufreizende Kleidung etc.), können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages abgeholt werden (s. [Anlage 4 – Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen](#)).

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit

zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich in der [Anlage 13 – Sportunterricht](#).

Fundsachen werden vom Hausmeister gesammelt und können während der Dienstzeiten abgeholt werden. Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres werden die nicht im abgelaufenen Schuljahr zurückgeforderten Fundsachen entsorgt.

2.9 Erforderliche Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen den BBS Lingen Technik und Gestaltung alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung. Information dazu finden sich im Merkblatt zur Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule (s. [Anlage 14 – Datenschutzerklärung](#)).

Für den Datenaustausch mit Betrieben und Kammern gilt der Erlass des Kultusministeriums „Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der dualen Berufsausbildung“ vom 06.09.2018, Az. 41-81030/a, danach bedarf die Datenweitergabe bezüglich der Fehlzeiten und Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler an deren Ausbildungsbetriebe keiner vorherigen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigter, sofern besondere schutzwürdige Belange nicht betroffen sind.

Die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen unterliegt einer besonderen Regelung (s. [Anlage 16 – Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schüler](#)).

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Schülerin oder der Schüler veranlasst selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Sekretariat.

Fragen zum Datenschutz richten Sie bitte schriftlich an den Datenschutzbeauftragten, erreichbar unter der E-Mail-Adresse:

datenschutzbeauftragter@bbs-lingen-tg.eu.

3 Unterricht

3.1 Unterrichtsbeginn und -ende

1. Stunde: 07:55 – 08:40 Uhr 2. Stunde: 08:40 – 09:25 Uhr Pause: 20 Minuten	5. Stunde: 11:30 – 12:15 Uhr 6. Stunde: 12:15 – 13:00 Uhr Pause: 30 Minuten
3. Stunde: 09:45 – 10:30 Uhr 4. Stunde: 10:30 – 11:15 Uhr Pause: 15 Minuten	7. Stunde: 13:30 – 14:15 Uhr 8. Stunde: 14:15 – 15:00 Uhr Pause: 15 Minuten
9. Stunde: 15:15 – 16:00 Uhr 10. Stunde: 16:00 – 16:45 Uhr	

Abendunterricht i.d.R. Montag-, Dienstag- und Donnerstagabend	17:15 – 21:00 Uhr
---	-------------------

3.2 Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten innovative technische Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

Neben dem Präsenzunterricht gibt es auch das „Distanzlernen“ für das bestimmte Regelungen einzuhalten sind [Anlage 3 – Nutzungsordnung für IServ und Verhalten in PC-Räumen](#).

3.3 Schulweg

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die

Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben, ...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

3.4 Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (Kurssprecherin oder Kurssprecher) oder deren Vertreterin bzw. Vertreter das Sekretariat.

Eine Aufsichtsperson ist für die Lernenden ab **07:40 Uhr** sowie in den Pausen ansprechbar. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat. Genauere Regelungen finden sich in [Anlage 10 – Aufsichtskonzept](#).

3.5 Versäumnisse, Nachweise und Beurlaubungen

Bei Schulversäumnissen ist bei Wiedererscheinen eine von den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülerinnen und -schülern auch vom Ausbildungsbetrieb, unterschriebene Entschuldigung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorzulegen. Bei unentschuldigtem Fehlen benachrichtigt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer den Betrieb und/oder die Erziehungsberechtigten. Krankmeldungen während der Unterrichtszeit müssen bei den gerade unterrichtenden Lehrkräften oder den Lehrkräften der nächsten Stunden erfolgen, in Ausnahmefällen im Sekretariat. Näheres regelt die [Anlage 5 – Schulversäumnisse/Fehlzeiten/Beurlaubungen](#).

3.6 Fachräume, Werkstätten, Sportstätten

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in speziellen Räumen (Fachräume, Werkstätten, Sportstätten) gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

4 Fehlverhalten und Pflichtverletzung

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei. Jeder trägt für selbst verursachte mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen die Kosten.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie das Bei-Sich-Führen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z. B. E-Zigaretten,

Wasserpfeifen, sog. Legal Highs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Gesamtkonferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 09.07.2020. Aktualisiert mit Beschluss vom 23.10.2024.



J. Korte, OStD
Schulleiter

ANLAGEN

Anlage 1 – Brandschutz

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



NOTRUF 112



Feuermelder betätigen

Feueralarm durch
Meldung

Sirene und

**In Sicherheit
bringen**

Fenster und Türen schließen

auf hilflose oder behinderte Personen achten

Schultasche liegen lassen

mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen



Aufzug nicht benutzen

1. Hauptrettungsweg (z.
B. Haupttreppenhaus, Haupteingang)

2. Ersatzrettungsweg (z.
B. Nebentreppenhaus, Seiteneingang)



Sammelplatz siehe Klassenbuch Raumaushang oder



am Sammelplatz Vollständigkeit prüfen

fehlende Schüler sofort melden

auf weitere Anweisungen warten

**Löschversuch
unternehmen**



Eigensicherung beachten

Brandschutzordnung (Teil B)

Gebäude: Beckstraße 23, 49809 Lingen (Ems)

Gesamtes Schulgebäude, inkl. Werkstätten und Sporthalle

Brandschutzbeauftragte:

BBS AS: Martin Hopmann

BBS TG: Thomas Tenger

Brandverhütung



- Offenes Feuer und Gegenstände, die dieses erzeugen können, sind im Gebäude verboten, ebenso das Rauchen.

Brand- und Rauchausbreitung

- Rauchschutz- und Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten und dürfen nicht mit Hilfe von Gegenständen oder auf andere Art und Weise offengehalten werden.

Flucht- und Rettungswege



- Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen jederzeit frei zugänglich bzw. begehbar sein. Es darf keine Hindernisse und brennbare Gegenstände geben.
- Rettungstüren müssen jederzeit umgehend zu öffnen sein.

Melde- und Löscheinrichtungen



- Das nächstgelegene Telefon befindet sich im Büro, Handys dürfen genutzt werden.
- Feuermelder befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern.
- Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen in ausreichender Anzahl im Gebäude angebracht.

Verhalten im Brandfall

- Folgendes gilt grundsätzlich:
 - RUHE BEWAHREN UND NICHT UNÜBERLEGT HANDELN
 - IN SICHERHEIT BRINGEN
 - PERSONEN IM GEBÄUDE DURCH LAUTES RUFEN WARNEN

Brand melden



- **Meldung an die Feuerwehr: Telefonnummer 112**
- Meldung nach dem „5W-Schema“
 - Wo ist etwas passiert?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele Personen sind betroffen bzw. verletzt?
 - Wer meldet?
 - Warten auf Rückfragen!

Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich vom Pausen- und Unterrichtssignal.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Schulleitung bzw. der Brandschutzbeauftragten zu folgen.

In Sicherheit bringen



- Im Brandfall muss sich jeder schnellstmöglich in Sicherheit bringen.
- Behinderte und verletzte Menschen sind mitzunehmen.
- Aufzüge dürfen auf keinen Fall genutzt werden.
- Der Sammelplatz ist aufzusuchen, dort ist auf weitere Anweisungen zu warten.

Löschversuche unternehmen



- Löschversuche dürfen nur dann unternommen werden, wenn man sich selbst nicht in Gefahr bringt.
- Brennende Personen müssen gestoppt werden. Zum Löschen sind sie in Decken, Mäntel, Jacken etc. zu wickeln und am Boden zu wälzen, bis das Feuer erstickt ist. Feuerlöscher dürfen nicht im Kopf- und Gesichtsbereich genutzt werden, sondern nur am Körper.
- ES GILT: MENSCHENRETTUNG GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG

Besondere Verhaltensmaßnahmen

- Lösch- und Rettungsarbeiten dürfen nicht behindert werden.

Anlage 2 – Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler

Veröffentlichung von Fotos

Die BBS Lingen bilden auf ihren Homepages unter anderem das Schulleben ab. Es wird über besondere Leistungen von Schülern, über Arbeitsgruppen und Projekte, über Feierlichkeiten, Gottesdienste, Sportveranstaltungen und über vieles mehr berichtet. Hierfür werden auch Fotos von den Schülern, meistens Gruppenbilder, angefertigt, gelegentlich aber auch Fotos, die einzelne Schüler zeigen. Selbstverständlich haben diese Fotos immer einen Bezug zum Schulleben.

Auf die Gefahr des Missbrauchs der Bilder durch Dritte soll an dieser Stelle hingewiesen werden.

Mit einigen Ausnahmen gibt es in Deutschland das „Recht am eigenen Bild“. Die fotografierte Person muss also einer Veröffentlichung zustimmen. Daher bitten wir, der unten beigefügten Erklärung zuzustimmen.

Die gemachten Angaben können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Informationen und Beratung

- Mitteilungen über den Leistungsstand, gegebenenfalls auch bei gefährdeter Versetzung sowie Abmahnungen bei Unregelmäßigkeiten im Schulbesuch werden bei volljährigen Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an die Erziehungsberechtigten geschickt. Volljährige Schülerinnen und Schüler können dagegen schriftlich Widerspruch (s. [Anlage 16](#)) einlegen (vgl. NSchG § 55 Absatz 4).
- Besteht Unterstützungs- bzw. Beratungsbedarf, kann sich vertrauensvoll an den Klassenlehrer, Beratungslehrer, SV-Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter, Schulpastor, Klassensprecher, die Schülervertretung und an die Schulleitung gewendet werden. Die Ansprechpersonen finden Sie auf der Homepage.
- Alle Änderungen im Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis sowie Anschriftenänderungen werden umgehend der Schule mitgeteilt.

Nachschulischer Werdegang

Die BBS Lingen arbeiten an einer stetigen Qualitätsentwicklung. Um diese zu gewährleisten, ist die Schule an dem nachschulischen Werdegang ihrer Schülerinnen und Schüler interessiert. In diesem Rahmen möchten wir Sie bitten, in die Kontaktaufnahme nach der Beendigung der Schulzeit einzuwilligen.

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Schule

Im Falle eines vorzeitigen Verlassens der Schule ohne Anschlussperspektive (z. B. durch Abmeldung oder Entlassung) werden die Kontaktdaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Zwecke eines freiwilligen Beratungsangebotes an die Jugendberufsagentur weitergegeben.

Ihre Einwilligung mit Datum und Unterschrift wird separat abgefragt auf der beiliegenden [Anlage 17 – Erklärung zur Schulordnung](#).

Anlage 3 – Nutzungsordnung für IServ und Verhalten in PC-Räumen

Die Schule stellt für unterrichtliche Zwecke sowohl Rechner als auch die Kommunikationsplattform IServ zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eigene Laptops u. ä. in IServ einbinden lassen, aber keine Smartphones.

Für die Benutzung ist die Einhaltung von Regeln erforderlich:

1. Der Zugang erfolgt über einen persönlichen Benutzernamen (meist: [vorname.nachname](#) - Ausnahmen bei zu langen Namen), mit dem die Anmeldung sowohl an den Schulrechnern als auch über die Internetadresse <https://bbs-lingen-tg.de> an jedem beliebigen PC möglich ist. Die Nutzer erhalten ein vorläufiges Kennwort, welches sie bei der ersten Anmeldung durch ein sicheres Kennwort ersetzen müssen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass dieses Passwort nur ihm allein (bzw. den Erziehungsberechtigten) bekannt ist. Der Benutzername ist gleichzeitig die E-Mail-Adresse.
2. Der E-Mail-Eingang muss (täglich) an Schultagen kontrolliert werden.
3. Alle Daten, die der Nutzer im Adressbuch unter „Persönliche Daten“ einträgt, sind für alle Nutzer von IServ sichtbar.
4. Jeder Nutzer erhält einen Festplattenspeicher von [maximal 500 MB](#), welcher zum Speichern von E-Mails und seinen unterrichtlichen Dokumenten genutzt werden kann. Eine anderweitige Verwendung ist nicht erlaubt. Insbesondere die Speicherung oder Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Materialien (u. a. Filme, Musik, Bilder, Software) ist ausdrücklich verboten.
5. Beim Abmelden von der Schule wird der Account mit allen Dateien gelöscht. Der Nutzer ist dazu angehalten, seine Daten regelmäßig zu sichern (Heim-PC, USB-Stick). Bei Datenverlust bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber der Schule.
6. Es ist verboten, selbst Software auf den Schulrechnern zu installieren oder diese anderweitig zu manipulieren. Gleiches gilt für die IServ-Plattform sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung.
7. In den Computerräumen bzw. bei der Arbeit mit einem PC ist Essen und Trinken grundsätzlich nicht gestattet.
8. Es ist untersagt, auf die schulische E-Mail-Adresse Weiterleitungen einzurichten oder die E-Mail-Adresse für Registrierungen bei Internetdiensten (Foren, Portale o.ä.) oder für geschäftliche Transaktionen (Ebay, ...) zu verwenden.
9. Die Schule verwendet eine Filtersoftware für Webseiten. Trotzdem kann eine vollständige Blockierung strafrechtlich relevanter oder jugendgefährdender Seiten (etwa Seiten mit Gewalt verherrlichendem Gedankengut oder pornographischem Material) nicht garantiert werden. Das Besuchen sowie das Herauf- oder Herunterladen derartiger Seiten sind ausdrücklich untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird schulintern geahndet. Mögliche strafbare Handlungen bzw. der Verdacht auf strafbare Handlungen werden der Polizei gemeldet.

10. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert. Die Verwendung oder Ausspionierung fremder Benutzerkennungen ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung hat schulische (ggf. auch strafrechtliche) Konsequenzen zur Folge.
11. Der Zugriff auf das Internet wird protokolliert. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internet- und Schul-PC-Zugriffe vor.
12. Bei einer unerlaubten Nutzung des Schulnetzes kann der Internetzugang bzw. der Account gesperrt werden.
13. Neben dem Präsenzunterricht in der Schule gibt es auch das sogenannte "Distanzlernen", um den betroffenen Schülern/Schülerinnen eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Das Distanzlernen kann z. B. über die IServ-Plattform via Videokonferenz stattfinden. Hierbei werden manchmal Bild- und Ton von den Anwesenden im Klassenraum nach Hause übertragen. Ein Mitschnitt oder eine sonstige Speicherung der Videoübertragung oder eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
14. Für die Übermittlung wird das Videokonferenzmodul von IServ eingesetzt. Dieses verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in schulischem Auftrag. Der entsprechende Server steht bei uns im Haus.

Anlage 4 – Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

„Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 –
VORIS 22410 –

Es wird untersagt, Waffen im Sinne des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhand- und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

- Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B.

Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule).
Untersagt wird auch das Mitbringen oder Bei-Sich-Führen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des WaffG verwechselt werden können.

- Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- Untersagt werden außerdem das Mitbringen und Bei-Sich-Führen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, Fachpraxisunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Speisenverkauf.

Anlage 5 – Schulversäumnisse/Fehlzeiten/Beurlaubungen

Bei **Schulversäumnissen** bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist diese Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, bei Berufsschülerinnen und -schülern zusätzlich von einem betrieblichen Vorgesetzten. Am dritten Fehltag ist auch bei länger andauernden Erkrankungen zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung (AU) vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Klassenlehrkraft bereits für den ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung anfordern. Online ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zur krankheitsbedingten Entschuldigung (z.B. von der TeleClinic GmbH) werden **grundsätzlich** nicht akzeptiert.

Für **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** gilt Folgendes: Für die Krankmeldungen von Auszubildenden ist der Betrieb verantwortlich. Wenn die Auszubildenden dem Arzt mitteilen, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch für die Schule zu benötigen, bekommen sie auch einen Ausdruck. Wenn nicht, sollte die AU als Kopie des Betriebs bzw. in Form eines Schreibens der Auszubildenden erfolgen. Dieses Schreiben bzw. die AU-Kopie muss vom Betrieb zur Vorlage in der Schule gegengezeichnet sein. Die Vollzeitschülerinnen und -schüler sind keine Arbeitnehmer und erhalten die AU-Bescheinigungen weiterhin zur Vorlage in der Schule als Ausdruck.

Ein **Fehlen bei Klassenarbeiten** oder gleichzusetzenden angekündigten Leistungskontrollen kann nur durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) entschuldigt werden. Diese Bescheinigung ist innerhalb von drei Kalendertagen, bei Berufsschülerinnen und -schüler spätestens am nächsten Berufsschultag der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen. Fehlt eine entsprechende Bescheinigung, wird die Note „ungenügend“ erteilt. Am nächsten Schultag ist dann mit der Lehrkraft unter Vorlage der Bescheinigung die Notwendigkeit und der Termin zum Nachschreiben abzustimmen.

Zu häufiges Fehlen kann dazu führen, dass keine Leistungsbewertung möglich ist und dadurch der Abschluss gefährdet ist. Unentschuldigtes Fehlen über einen längeren Zeitraum wird der zuständigen Behörde gemeldet.

Im Falle eines vorzeitigen **Verlassens der Schule** ohne Anschlussperspektive (z. B. durch Abmeldung oder Entlassung) werden die Kontaktdaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Zwecke eines freiwilligen Beratungsangebotes an die Jugendberufsagentur weitergegeben (s. a. [Anlage 2](#)).

Abmeldungen von der Schule müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Gleichzeitig sind Schülerausweis und Schülerjahresfahrkarte, noch zu zahlende Beträge, Schulbücher und Klassenarbeiten im Büro abzuliefern.

Beurlaubungen und Freistellungen vom Unterricht sind rechtzeitig formlos ab dem ersten Tag im Voraus über die Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer bei der Schulleitung zu beantragen.

Bei Ankündigung von „**witterungsbedingtem Schulausfall**“ durch den Schulträger findet grundsätzlich „Distanzlernen“ nach Stundenplan statt. In diesem Fall bitte die Informationen der Lehrkräfte und der Homepage beachten.

Anlage 6 – Drogen, Alkohol, Rauchen

Drogen gefährden die Gesundheit! Es ist verboten, die Schule unter Einfluss von Drogen jeglicher Art zu betreten. Des Weiteren ist es verboten, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie vor und während der Unterrichtszeit Drogen in jeglicher Form zu sich zu nehmen, bei sich zu tragen oder anderen zugänglich zu machen. Die Schule behält sich vor, Verstöße durch Schulverweis zu ahnden. Verstöße gegen dieses Verbot werden sofort der Polizei angezeigt. Alle Unterzeichner des Schulvertrages sind verpflichtet, bei der Aufklärung von Drogenmissbrauch mitzuwirken.

1. Bei Verdacht, unter Drogeneinfluss zu stehen, greift das schulische Drogenkonzept.
2. Das Rauchen (auch E-Zigaretten, Legal Highs etc.) ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
3. Der Konsum alkoholischer Getränke ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Anlage 7 – Umgang mit erkrankten/verletzten Schülerinnen und Schüler

Unwohlsein eines Schülers

- Mit Begleitung ins Krankenzimmer
- Abholung durch Elternteil
- Evtl. Krankentransport über die Leitstelle (wird nicht von der Schule übernommen)

- Das Sekretariat vermittelt Kontakt der Lehrkraft zur Leitstelle zur direkten Klärung der Sachlage

Verletzung eines Schülers (Taxitransport)

- Anruf durch das Sekretariat bzw. über den Lehrer beim Taxiunternehmen
- Ausstellung eines Taxischeines (Vordrucke liegen im Klassenbuch)
- Transport über ein Taxiunternehmen zum Krankenhaus/Durchgangsarzt
- Übernahme der Taxikosten durch die GUV

Verletzung eines Schülers (Krankentransport)

- Anruf durch die Lehrkraft bei der Leitstelle des Landkreises (Das Sekretariat vermittelt Kontakt der Lehrkraft zur Leitstelle zur direkten Klärung der Sachlage)
- Transport zum Krankenhaus
- Übernahme durch die Gemeindeunfallversicherung (GUV)

Anlage 8 – Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während der Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, unterrichten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die **durch geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die **in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen** kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung

durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschülerinnen und -schüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschülerinnen und -schüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst krank zu sein. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 9 – Alarmplan

Verhalten im Alarmfall

- RUHE bewahren
- NOT-AUS-Schalter betätigen, Fenster schließen
- Unverzüglich über die Rettungswege in Sicherheit bringen
- Nebenräume und Toiletten auf absolute Räumung hin untersuchen – durch die jeweilige Lehrkraft
- Klassenbuch mitnehmen und Klasse am betreffenden Meldepunkt anmelden
- Signalwesten sind von den Lehrkräften zu tragen
- Türen schließen, **NICHT ABSCHLIEßEN**
- Klassenraum auf dem Haupt- oder Ersatzrettungsweg Richtung Sammelplatz (Parkplatz V, A, B, C, D, E, L, N, W) verlassen
- Hauptrettungswege sind vorrangig zu nehmen
- Rettungswege einhalten, Rettungsfahrzeuge und -kräfte nicht behindern
- KEIN SCHÜLER verlässt ohne Anordnung einer Lehrkraft den Sammelplatz

Rettungswege

1a Erdgeschoss

Hauptrettungsweg

- | | |
|-------------|--|
| ▪ A001-A010 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle A |
| ▪ A011-A015 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle A |
| ▪ B001-B004 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle B |
| ▪ B005-B014 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle B |
| ▪ C001-C009 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle C |
| ▪ D001-B015 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle D |
| ▪ E001-E014 | durch die Pausenhalle zur Sammelstelle E |

Ersatzrettungsweg

- | | |
|-------------|----------------------------|
| ▪ A001-A010 | durch Nebeneingang Block A |
|-------------|----------------------------|

- A011-A015 durch Fluchttür A015
- B001-B004 durch Fluchttür B004
- B005-B014 durch raumeigene Fluchttür
- C001-C009 über Notausgang Raum C005 zur Beckstraße,
Fußweg Beckstraße, Fußweg Schwarzer Weg
- D001-D015 über Notausgang Raum D007 zur Beckstraße,
Sammelstelle: Fußweg Beckstraße/Schwarzer Weg
- E001-E014 über Notausgang im Flur zur Beckstraße,
Sammelstelle: Fußweg Beckstraße/Schwarzer Weg

1b Erdgeschoss/Werkstätten

Hauptrettungsweg

- Räume F0xx-H0xx über den Hauptflur Richtung Beckstraße
Sammelstelle: Bushaltestelle
- Räume I0xx,J0xx über den Hauptflur
Sammelstelle 1: W vor dem Chemiegebäude
- Raum L001 durch Pausenhalle zur Sammelstelle L

Ersatzrettungsweg

- Räume F0xx-H0xx über die Flure Richtung Bushaltestelle/Sporthalle
Sammelstelle: Busbahnhof
- Räume I0xx,J0xx über die Flure Richtung Bushaltestelle/Sporthalle
Sammelstelle 2: Busbahnhof
- Raum L001 über die Flure Sammelstelle Bushaltestelle

1c Sporthalle

Hauptrettungsweg

- Alle Räume über den Hauptflur zur Sammelstelle Bushaltestelle

Ersatzrettungsweg

- Alle Räume über Notausgänge zur Sammelstelle Bushaltestelle

2a 1. Obergeschoss

Hauptrettungsweg

- Verwaltung über Treppe, durch die Pausenhalle
zur Sammelstelle V

Ersatzrettungsweg

- Verwaltung über die Notausgänge und das Flachdach oder
über die anliegenden Treppenhäuser, durch die
Pausenhalle

2b 1. Obergeschoss Block A

Hauptrettungsweg

- A101-A108 über das anliegende Treppenhaus A,
- L115-L117 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle A

Ersatzrettungsweg

- A101-A108 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle A
- L115-L117 über Block B, C, D oder
über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle A

2c 1. Obergeschoss Block B

Hauptrettungsweg

- B101-B110 über das anliegende Treppenhaus B
- L111-L114 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle B

Ersatzrettungsweg

- B101-B110 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle B
- L111-L114 über Block A, C, D oder über die Notausgänge und
das Flachdach zur Sammelstelle B

2d 1. Obergeschoss Block C

Hauptrettungsweg

- C101-C107 über das anliegende Treppenhaus C,
- L105-L110 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle C

Ersatzrettungsweg

- C101-C107 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle C
- L105-L110 über Block A, B, D oder
über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle C

2e 1. Obergeschoss Block D

Hauptrettungsweg

- D101-107 über das anliegende Treppenhaus D
- L101-L104 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle D

Ersatzrettungsweg

- D101-107 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle D
- L101-L104 über Block A, B, C oder
über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle D

3a 2. Obergeschoss Block A

Hauptrettungsweg

- A201-A209 über das anliegende Treppenhaus A
L219-L224 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle A

Ersatzrettungsweg

- A201-A209 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle A
- L219-L224 über Block B, C, D oder
über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle A

3b 2. Obergeschoss Block B

Hauptrettungsweg

- B201-B208 über das anliegende Treppenhaus B
L216-L218 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle B

Ersatzrettungsweg

- B201-B208 über Feuertreppe am Flurende zur Sammelstelle B
- L216-L218 über Block A, C, D oder
über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle B

3c 2. Obergeschoss Block C

Hauptrettungsweg

- C201-C208 über das anliegende Treppenhaus C
L207-L214 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle C

Ersatzrettungsweg

- C201-C208 über Block A, B, D oder
L207-L214 über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle C

3d 2. Obergeschoss Block D

Hauptrettungsweg

- D201-D210 über das anliegende Treppenhaus D
L201-L206 durch die Pausenhalle zur Sammelstelle D

Ersatzrettungsweg

- D201-D210 über Block A, B, C oder
L201-L206 über die Notausgänge und das Flachdach zur Sammelstelle D

4. Chemiegebäude

Hauptrettungsweg

- Erdgeschoss über die Flure durch den Haupteingang, zur Sammelstelle N
- N101-104 über die Haupttreppe durch den Haupteingang zur Sammelstelle N

Ersatzrettungsweg

- Erdgeschoss über die Notausgänge zur Sammelstelle N
- N101-104 über die Nottreppe am Flurende zur Sammelstelle N

5a Keller Block C

Hauptrettungsweg

- CK01-CK05 über das anliegende Treppenhaus C durch die Pausenhalle zur Sammelstelle C

Ersatzrettungsweg

- CK01-CK05 über Notausgang in CK02 und Kellerschacht
Sammelstelle: Fußweg Beckstraße/Schwarzer Weg

5b Keller Block D

Hauptrettungsweg

- DK01-DK15 über das anliegende Treppenhaus D durch die Pausenhalle zur Sammelstelle D

Ersatzrettungsweg

- DK01-DK15 über Notausgang am Flurende und Kellerschacht
Sammelstelle: Fußweg Beckstraße/Schwarzer Weg

6. Pausenhalle, Freigelände, Cafeteria und Forum

Hauptrettungsweg

- Alle Räume über Notausgänge zur Sammelstelle V

Anlage 10 – Aufsichtskonzept

Personenkreis

Die Lehrkräfte der BBS Lingen Technik und Gestaltung sowie der BBS Lingen Agrar und Soziales führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler

die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z. B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d. h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 NSchG. Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht – auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler – liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

Räumlich

Die Pausenaufsicht erstreckt sich auf dem Schulgelände (s. [1. Geltungsbereich](#)) auf die unten angegebenen Bereiche. Dementsprechend obliegt die Aufsicht den beiden BBSn (s. [Anlage 12 – Übersichtsplan des Schulgebäudes](#)). Da der Hauptparkplatz und die Raucherbereiche nicht zum Schulgelände gehören, unterliegen sie nicht der Aufsicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 NSchG zum Sekundarbereich I gehören (z. B. Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufsorientierung) gilt, dass das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen werden darf.

Aufsichtsbereiche der BBS Lingen Technik und Gestaltung:

- Bereich 1: Haupteingang und Pausenhalle
- Bereich 2: Bauhalle und Sporthalle
- Bereich 3: 1. Etage Block C, D und 2. Etage Block A, B, C, D
- Bereich 4: Werkstätten und Bushaltestelle
- Bereich 5: Pausenhof, Fahrrad- und Motorradständer

Zeitlich

Auf dem Schulgelände ist ab **07:40 Uhr** eine Frühaufsicht gewährleistet, diese erfolgt in allen Außenbereichen und der Pausenhalle. Um **07:55 Uhr** beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht. Von 09:25-09:45 Uhr, von 11:15-11:30 Uhr und von 13:00-13:30 Uhr sind jeweils Pausen. In diesen Pausen führen Lehrkräfte die Aufsicht in den oben genannten Bereichen der Schule.

Entsprechendes gilt für die Beschulung in den Abendstunden und am Samstag (s. [3.1 Unterrichtsbeginn und -ende](#))

Die aufsichtführende Lehrkraft beendet ihren Unterricht pünktlich und begibt sich ohne schuldhaftes Verzögern zu ihrem Aufsichtsbereich.

Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird eine Vertretung durch die Abteilungsleiter*innen eingeteilt und in Untis veröffentlicht, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die

Vertretungssituation der Pausenaufsicht zu informieren. Bei kurzfristigen Vertretungen erfolgt in der Regel eine persönliche Benachrichtigung durch die Abteilungsleiter*innen. Die Schüler*innen sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

Selbstständiges Lehren und Lernen

Die BBS Lingen Technik und Gestaltung erzieht Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hat hohe Priorität. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

Anlage 10 a – Videoüberwachung

Zur Abschreckung und Aufklärung von Einbrüchen, Diebstählen und Vandalismus werden Teile des Schulgeländes per Videoaufzeichnung überwacht.

Die Speicherfrist der Videoaufzeichnung beträgt 72 Stunden, anschließend werden die Aufnahmen automatisch überschrieben.

Zur Einsichtnahme ist ein zweiteiliges Passwort nötig, das von zwei verschiedenen Gruppen (Hausmeister/Schulleitung) verwaltet wird. Eine Einsichtnahme erfolgt nur bei triftigem Grund und wird protokolliert.

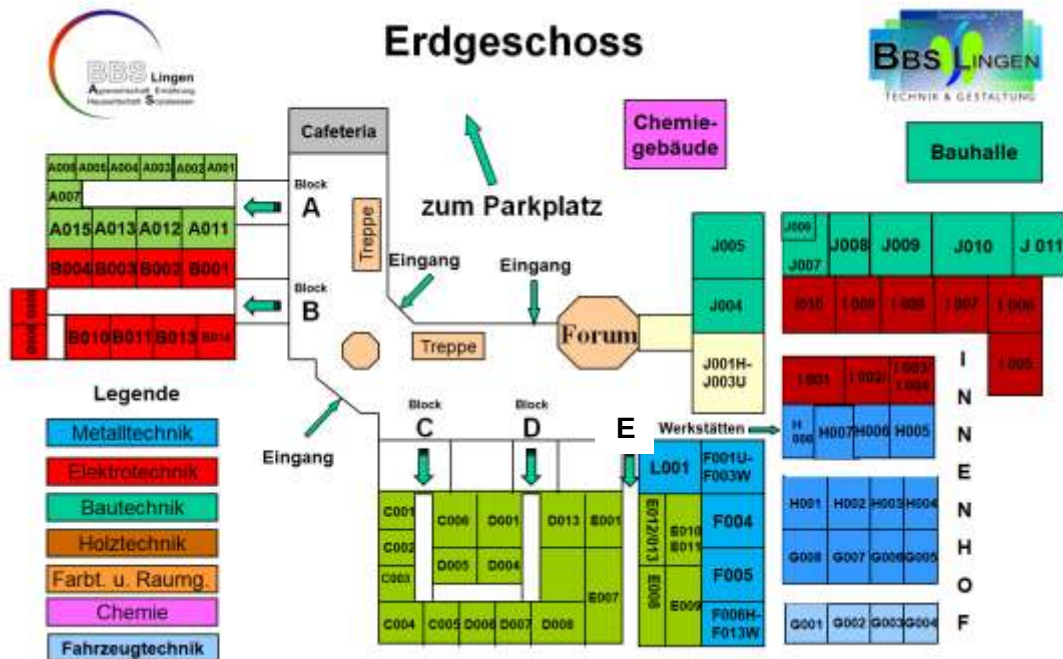
Anlage 11 – Schulbuchausleihe

Ausleihbedingungen

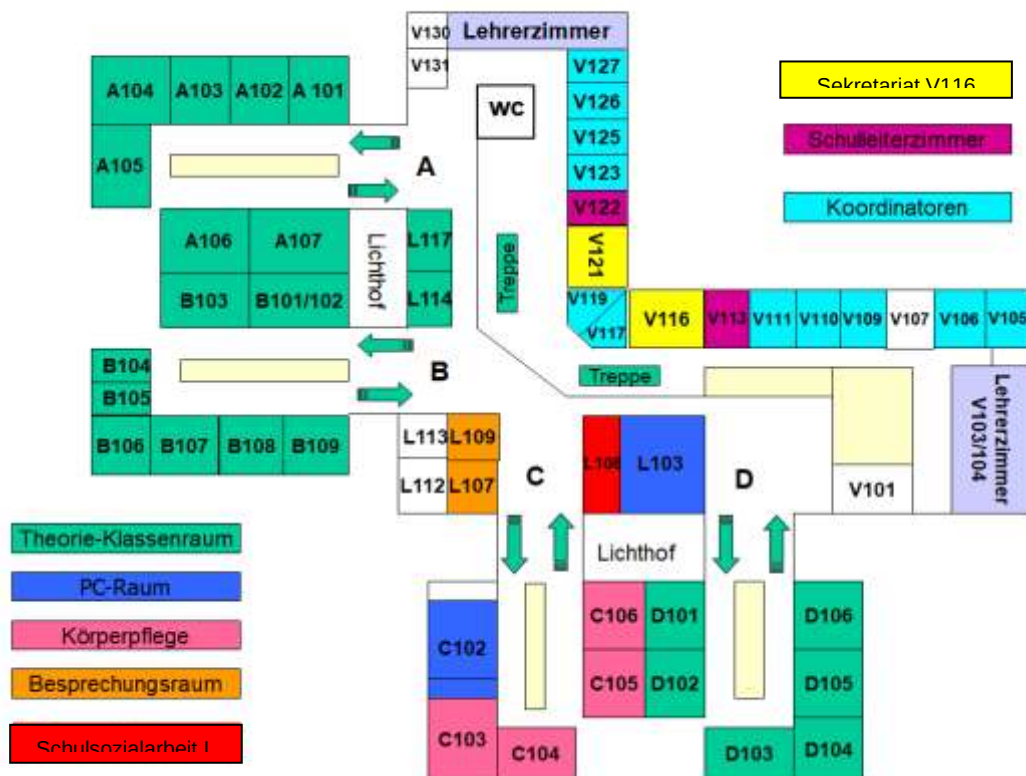
Alle Eltern sowie Schülerinnen und Schüler müssen darauf achten, dass mit den ausgeliehenen Schulbüchern pfleglich umgegangen wird, weil sie für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind.

Deswegen dürfen in den Schulbüchern auch keine Unterstreichungen, Markierungen oder Randbemerkungen angebracht werden. Werden ausgeliehene Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet. Für die Ermittlung des Zeitwertes wird von einer gleichmäßigen Abnutzung der Lernmittel über die Dauer der Nutzung ausgegangen.

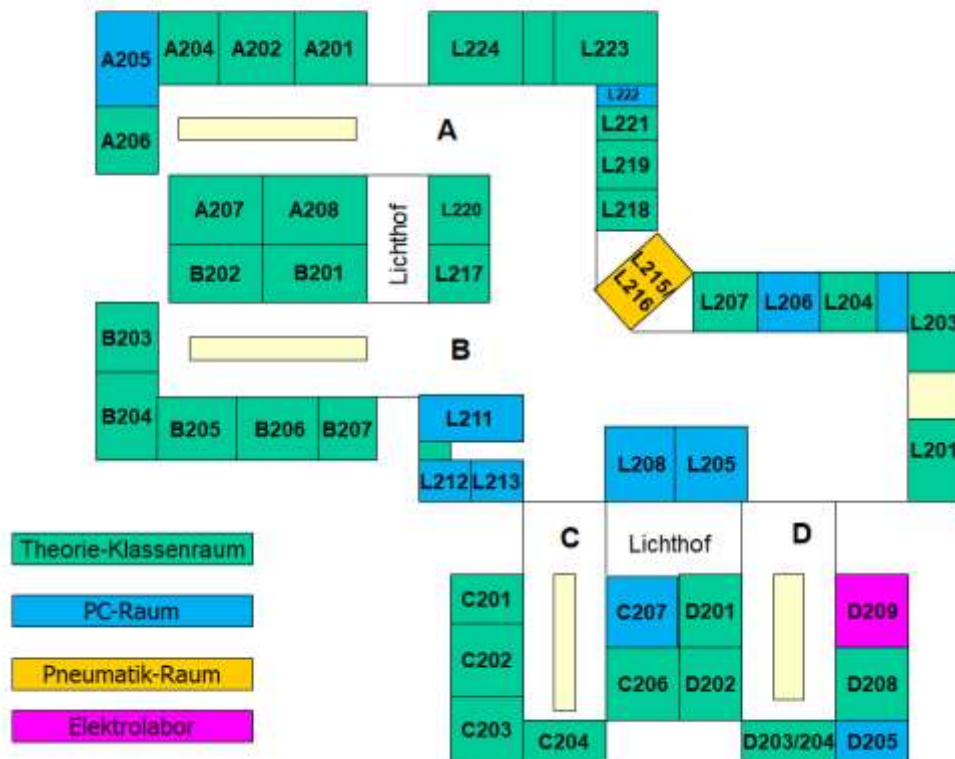
Anlage 12 – Übersichtspläne des Schulgebäudes



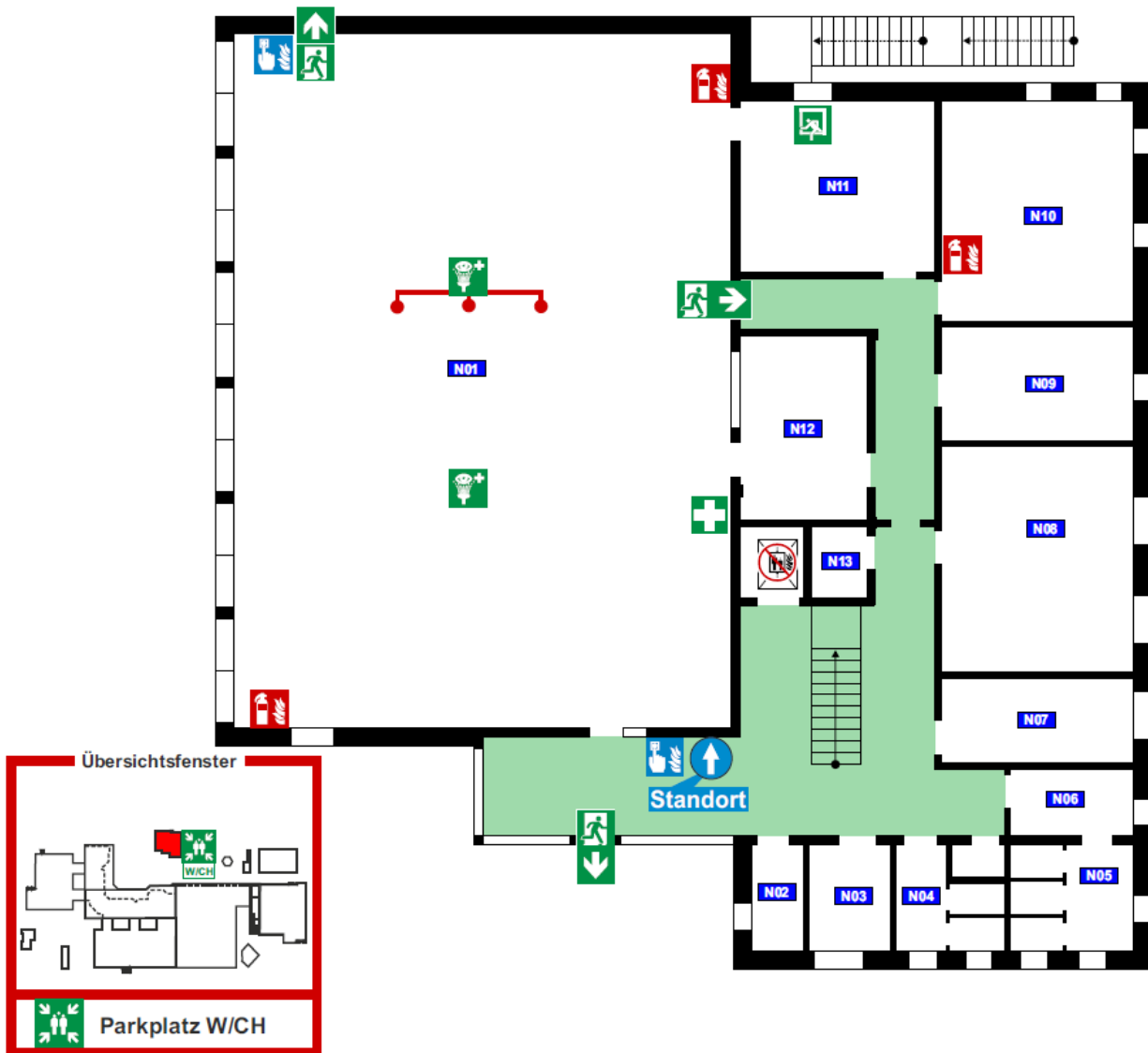
1. Obergeschoss

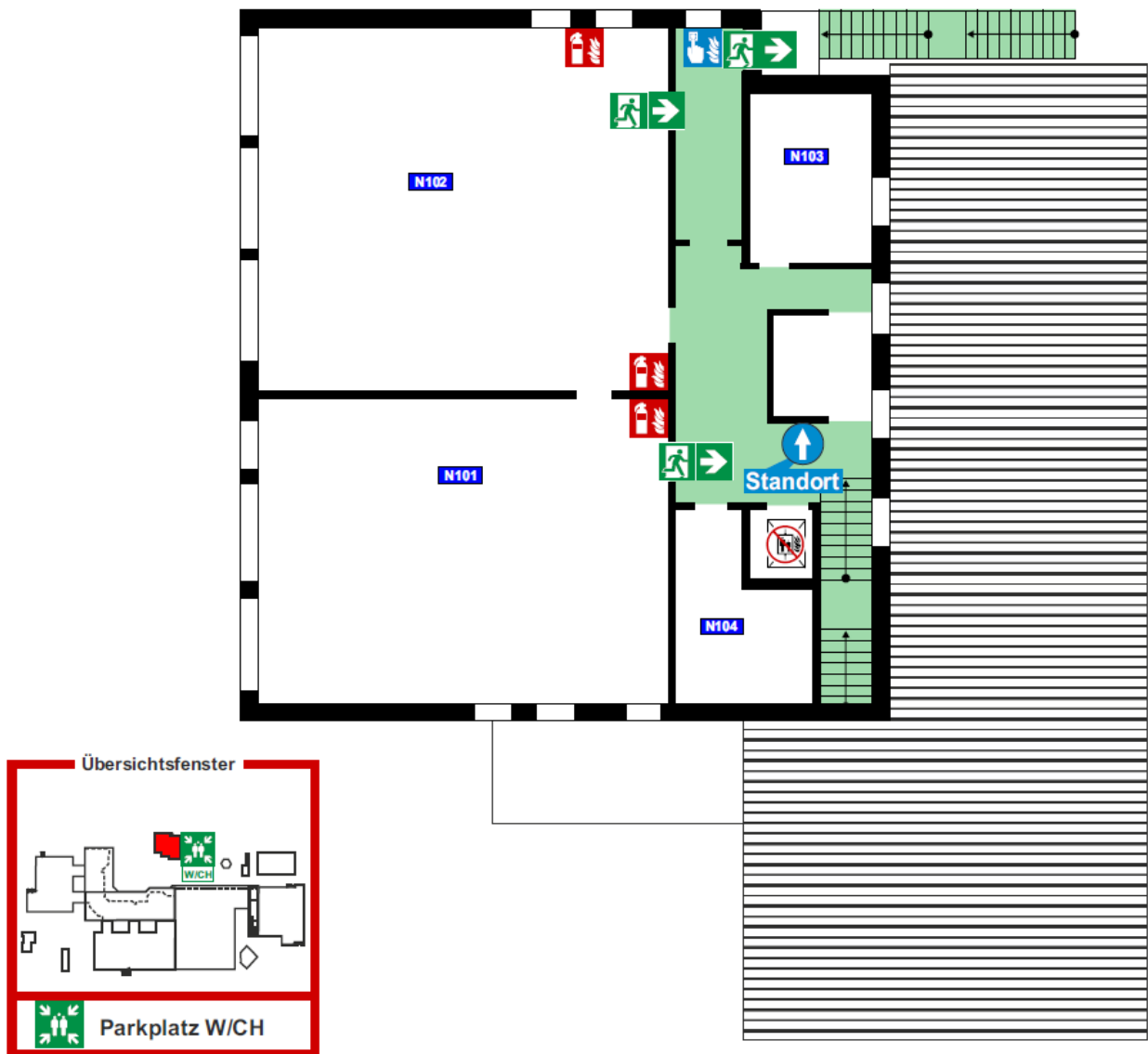


2. Obergeschoss

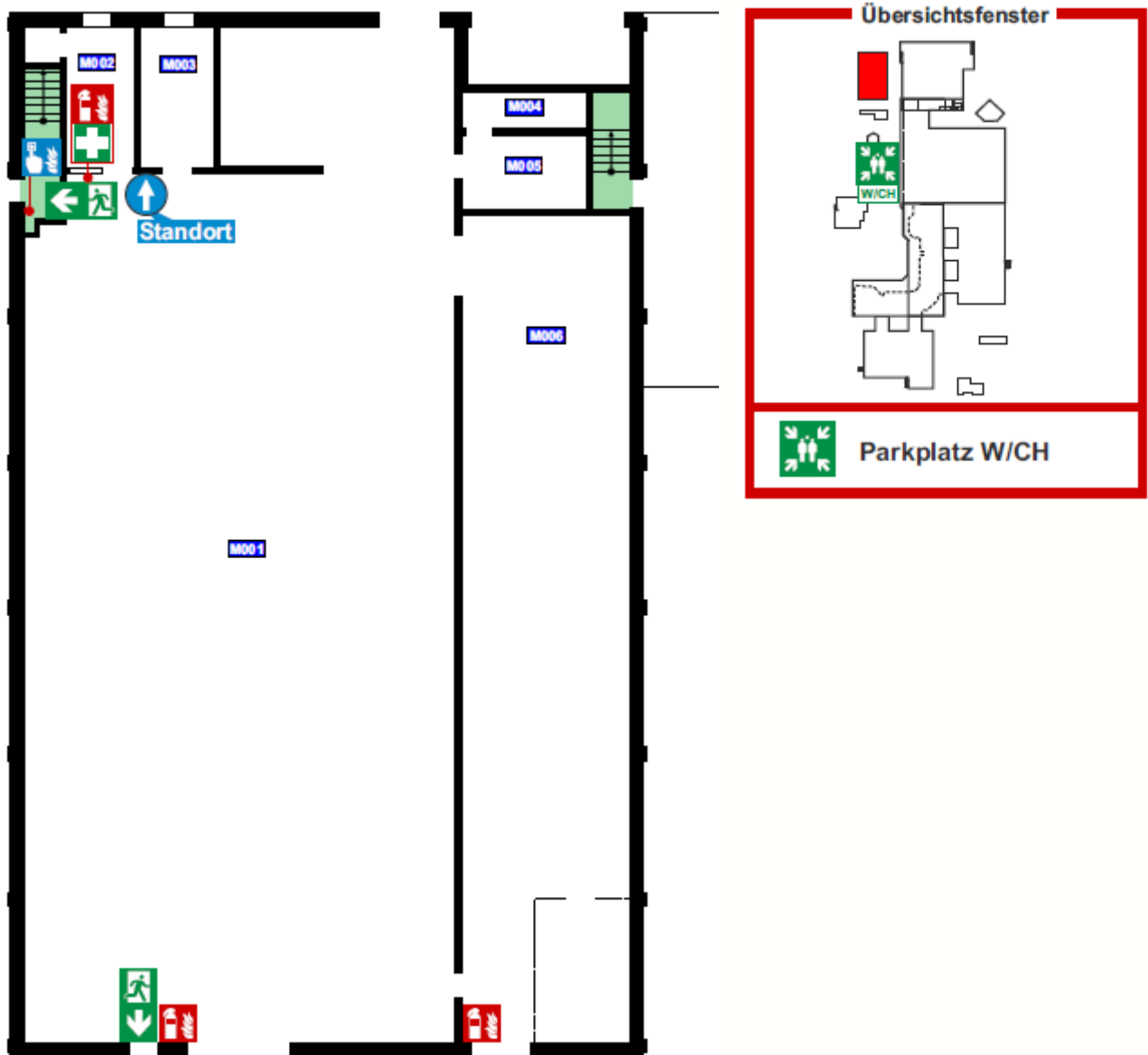


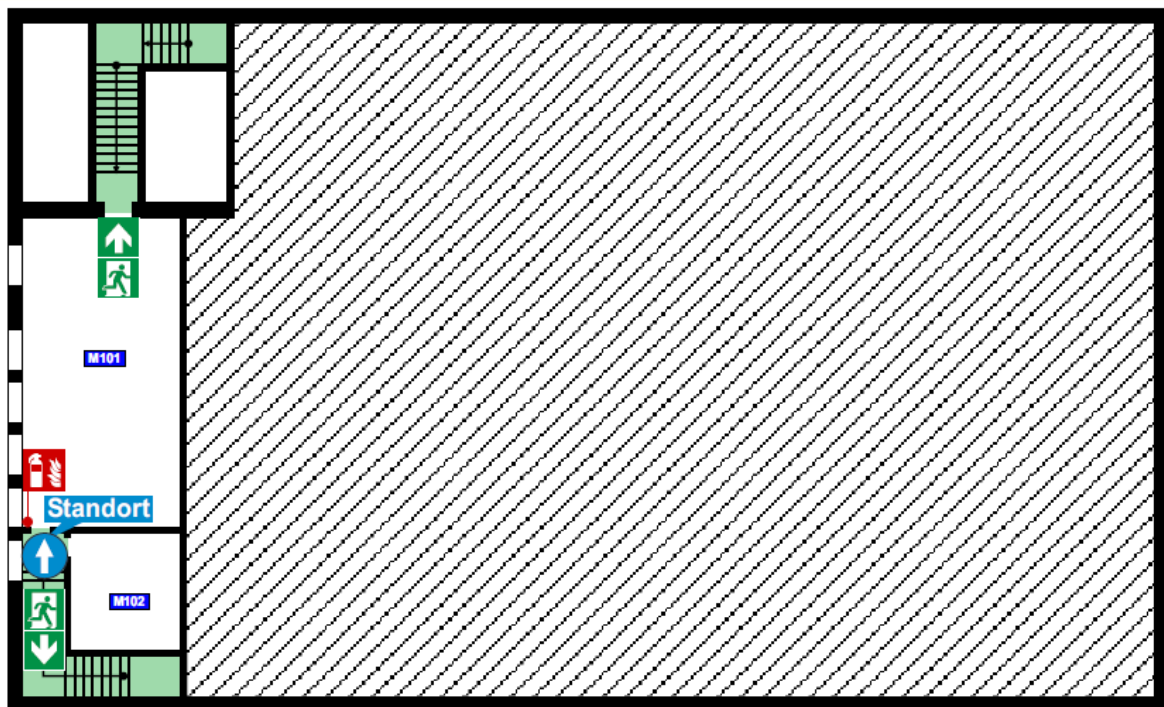
Chemiegebäude:





Bauhalle:

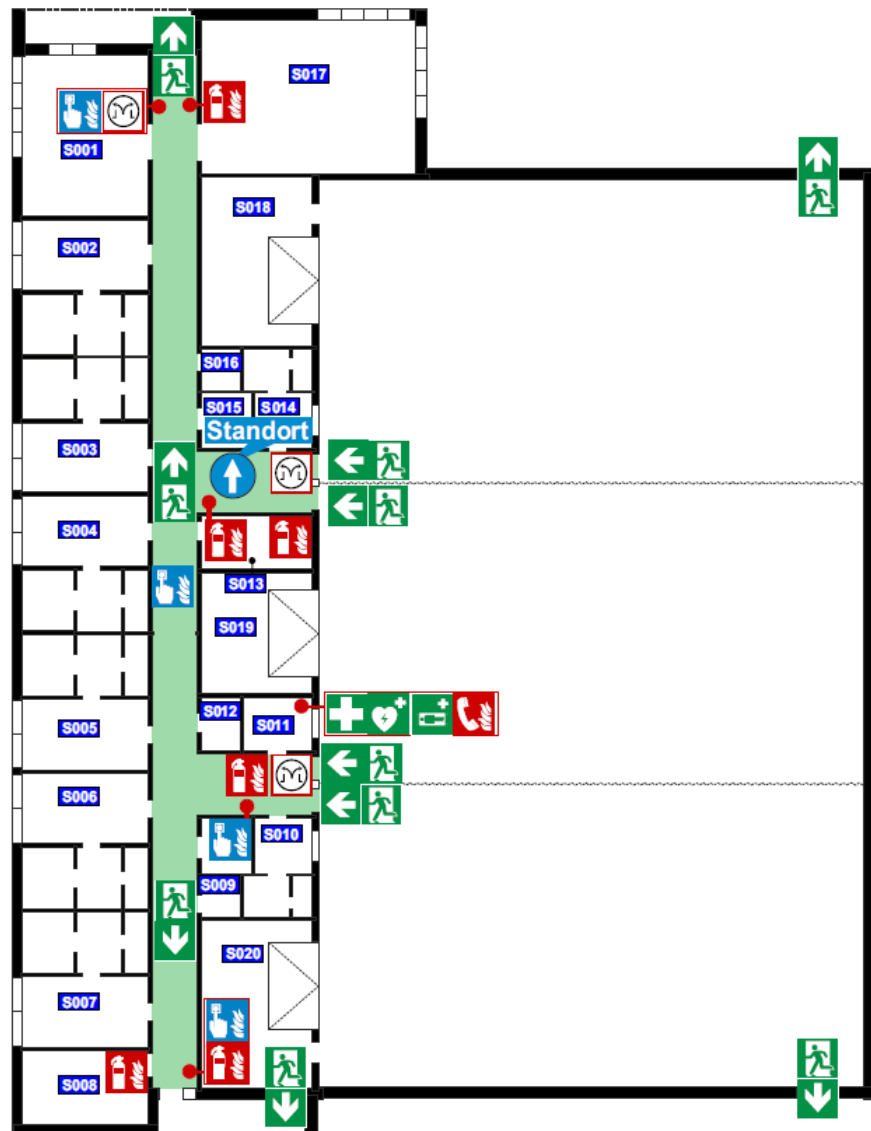




Sporthalle:

Legende

-  Feuerlöscher
-  Notruftelefon
-  Bedienstelle RWA
-  Notausgang
-  Fluchtweg
-  Sammelstelle
-  Erste-Hilfe
-  Defibrillator
-  Krankentrage
-  Brandmelder
-  Standort



Anlage 13 – Sportunterricht

Informationen zum Sportunterricht an den BBS Lingen Technik und Gestaltung/Agrar und Soziales

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler Pflicht. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht sportlich aktiv am Unterricht teilnehmen können. Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt grundsätzlich nur mit einem ärztlichen Attest. Einmal pro Halbjahr wird eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten anerkannt. Diese Entschuldigung bzw. dieses Attest ist zur nächsten Sportstunde mitzubringen. Unentschuldigte Unterrichtsstunden und fehlende Sportsachen werden mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet. Bei länger andauernder Sportunfähigkeit (ab der 5. Woche) erfolgt eine Befreiung von der aktiven Teilnahme nur durch die Schulleitung. Ein Attest darf nur über die Dauer von 3 Monaten ausgestellt werden.
- Sportbekleidung ist obligatorisch für den Unterricht (auch für erkrankte Schülerinnen und Schüler!). Dazu gehören:
 - sporttaugliche Hallenschuhe (siehe Bild). Straßen- und Joggingsschuhe oder Freizeitsportschuhe wie Sneakers sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten.
 - Sporthose, T-Shirt/ Trikot. Bauchfreie Tops o.ä. sind verboten.
 - Duschsachen (Handtuch, Shampoo, Kleidung zum Wechseln).
- Schmuckgegenstände sind vorher abzulegen. Hierzu gehören auch Piercings. Nicht abnehmbarer Schmuck wie z. B. Piercings müssen abgeklebt und lange Fingernägel gekürzt werden.
- Sportbrillen können nach Absprache mit den Lehrkräften zugelassen werden.
- Lange Haare sind zusammenzubinden und das Kaugummi im Mund ist zu entfernen.
- Die Sportnote setzt sich aus den Mitarbeitsnoten und Leistungen jeder Sportstunde zusammen. Dazu gehören Personale Kompetenz und Fachkompetenz (praktisch, mündlich und schriftlich).
- Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden die Schülerinnen in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.
- Chronische Erkrankungen (Asthma, Diabetes, Epilepsie, Herz- und Kreislaufprobleme o.ä.) und Medikamenteneinnahme sind der Sportlehrkraft vor der ersten Stunde mitzuteilen.



Schulordnung der BBS Lingen TG

- Die Umkleidekabinen werden während des Unterrichts abgeschlossen. Nur in der verschlossenen Kabine sind die Wertsachen versichert. Die Kabinen sind nach dem Unterricht sauber zu verlassen.
- Getränke werden nicht mit in die Halle genommen, können aber im Flur vor der Tür abgestellt werden. Glasflaschen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Das Betreten und Verlassen der Halle (z.B. Toilettengänge) erfolgt nur nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft.



Bestätigung:

Als erziehungsberechtigte Person/volljährige(r) Schüler/in, habe ich von dem Schreiben „Informationen zum Sportunterricht an den BBS Lingen Technik und Gestaltung / Agrar und Soziales“ und den daraus resultierenden Verpflichtungen Kenntnis genommen.

Name Schüler/in

Klasse/Schule

Unterschrift Schüler/in

Name Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage 14 – Datenschutzerklärung

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler

für:

[Vorname Schüler/in]

[Nachname Schüler/in]

1. Die BBS Lingen Technik und Gestaltung beabsichtigt, **Personenabbildungen** von Schülerinnen und Schüler:

- im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
- in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder
- in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen;
- per Pressemitteilung der Tagespresse zur Verfügung zu stellen und/oder
- in der Printversion eines Schuljahrbuches zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen, der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, **personenbezogene Daten** in Form des Vor- und Nachnamens der Schülerinnen und Schüler (auch mit Angabe der Schulform) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personenabbildungen beabsichtigt die Schule solche Angaben auch dergestalt anzugeben, dass die jeweilige Angabe der entsprechenden Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.
3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und

damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden; letzteres ist auch bei der Printpublikation der Schule möglich.

Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.

Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/ erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z. B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z. B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler

[Ort, Datum]

[Name Schüler/in in Druckbuchstaben]

[Unterschrift Schüler/in]

[Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]

Anlage 15 – Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schülerinnen und Schülern

Die von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Projekte erstellten Bild- und Tonaufnahmen, sowie andere Werke können regelmäßig unter den Anwendungsbereich des Urheberrechts fallen.

Dieses ist insbesondere an den BBS Lingen Technik und Gestaltung der Fall, da die Schülerinnen und Schüler hier für Berufe in einem Bereich ausgebildet werden, dem die Schaffung von geistigem Eigentum und Werken immanent ist. Dies bringt die Problematik mit sich, dass es Unklarheiten über die Rechte an Werken geben kann, die im Laufe der Schulzeit entstehen. Um solchen Problemstellungen von Anfang an entgegenzuwirken und eine kommerzielle Verwertung der im schulischen Kontext entstandenen Werke und damit verbundene juristische Auseinandersetzungen mit Miturhebern (wie zum Beispiel Mitschülerinnen und -schüler, die an dem Werk mitgewirkt haben) zu unterbinden, bitten wir Sie der Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten zu Gunsten der BBS Lingen Technik und Gestaltung hiermit zuzustimmen.

gez. die Schulleitung

Hiermit willige(n) ich/wir in die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte aller im schulischen Kontext entstehenden Werke zu Gunsten der BBS Lingen Technik und Gestaltung ein, deren Urheber*in die unten bezeichnete Person ist.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der/dem Schulleiter*in widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie, solange die Beschulung an den BBS Lingen Technik und Gestaltung währt.

Diese Übertragung ist freiwillig; aus der Nichterteilung oder dem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Einwilligung zur Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schülerinnen und Schülern

[Ort, Datum]

[Name Schüler/in in Druckbuchstaben]

[Unterschrift Schüler/in]

[Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]

Bei Minderjährigen: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zusätzlich die Unterschrift des/der Schülers/in. Bei Volljährigen: Unterschrift des/der Schülers/in.

Anlage 16 – Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schüler

Auch nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) ist die Schule berechtigt, in bestimmten Fällen Ihren bisherigen Erziehungsberechtigten Mitteilungen zu machen über:

- gegen Sie ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen,
- die Beendigung Ihres Schulverhältnisses,
- ein Absinken Ihres Leistungsstands, wenn dadurch der Abschluss Ihres Bildungsgangs gefährdet erscheint.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, diesen Datenübermittlungen an Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten generell oder im Einzelfall zu widersprechen. Dies bedeutet, dass eine Datenübermittlung über die oben genannten Tatsachen nicht erfolgt. Im Falle Ihres Widerspruches müssen wir Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten hierüber informieren.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schüler

Ich,

[Vorname Schüler/in]

[Nachname Schüler/in]

habe die obigen Ausführungen zur Kenntnis genommen.

- ☐ Ich widerspreche der Übermittlung an meine bisherigen Erziehungsberechtigten generell.
- ☐ Ich nehme mein Widerspruchsrecht ggf. in Anspruch, falls die Schule eine Datenübermittlung an meine bisherigen Erziehungsberechtigten beabsichtigt. Ich werde in einem solchen Fall vor der geplanten Übermittlung entsprechend informiert.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Schüler/in]

Wenn Sie der Datenübermittlung widersprechen möchten, geben Sie die entsprechend ausgefüllte Anlage 16 bei Ihrer Klassenlehrerin bzw. Ihrem Klassenlehrer ab.

Anlage 17 – Erklärung zur Schulordnung

Vorname: _____ Name: _____
 Geb.-Dat.: _____ Straße: _____
 PLZ/Ort: _____ Telefon: _____
 Klassenlehrer/in: _____ Klasse: _____
 E-Mail: _____

Ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir die aktuell gültige Schulordnung der BBS Lingen Technik und Gestaltung, erhalten habe/n und deren Regelungen und Vorgaben anerkenne/n.

 [Ort, Datum]

 [Unterschrift Schüler/in]

 [Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]

Bei den folgenden Anlagen benötigen wir Ihre separate Einwilligung.
 Bitte kreuzen Sie Entsprechendes an und unterschreiben am Ende.

Einwilligung liegt vor

- | | | | |
|--------------------|--|-----------------------------|-------------------------------|
| ▪ Anlage 2 | Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler | ☐ Ja | ☐ Nein |
| ▪ Anlage 2 | Befragung ehemaliger Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Jahresstatistik/nachschulischer Werdegang | ☐ Ja | ☐ Nein |
| ▪ Anlage 3 | Nutzungsordnung für IServ und PC-Räume
(Hinweis: Eine Beschulung ohne Anerkennung der Nutzungsordnung ist mit großen Nachteilen verbunden.) | ☐ Ja | ☐ Nein |
| ▪ Anlage 14 | Datenschutzerklärung | ☐ Ja | ☐ Nein |
| ▪ Anlage 15 | Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schülerinnen und Schüler | ☐ Ja | ☐ Nein |

Widerspruch liegt vor

- | | | | |
|--------------------|---|-----------------------------|-------------------------------|
| ▪ Anlage 16 | Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schüler | ☐ Ja | ☐ Nein |
|--------------------|---|-----------------------------|-------------------------------|

 [Ort, Datum]

 [Unterschrift Schüler/in]

 [Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]



www.bbs-lingen-tg.de

BERUFSBILDENDE SCHULEN LINGEN
TECHNIK UND GESTALTUNG

Beckstr. 23
49809 Lingen (Ems)
Tel.: 0591 71002-0
Fax: 0591 71002-40
E-Mail: buero@bbs-lingen-tg.eu
Internet: www.bbs-lingen-tg.de

